

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2021 / V 00024/2	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP HuF/ZE	11.03.2021, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022			
Anlage(n): - Anträge der Fraktionen, der Ortschaftsräte, des Jugendparlaments und der Verwaltung zum städt. Haushalt (Anlage 1) - Anträge der Fraktionen, Ortschaftsräte und der Verwaltung zum Haushalt der Zeppelin-Stiftung (Anlage 2) - Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 (Anlage 3)			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Herr OB Brand, Herr Schrode, Herr Schuster (150 Min.)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Gemeinderat	22.03.2021	Beschluss	Öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
Einbringung des Doppelhaushaltsentwurfs 2021/22 in der Gemeinderatssitzung am 25.01.2021 (Drucksache-Nr. 2021 / V 00024),
Vorberatung von Änderungsanträgen der Fraktionen des Gemeinderats, der Ortschaftsräte sowie des Jugendparlaments gemeinsam mit den Stellungnahmen der Verwaltung hierzu und deren Änderungsanträgen und weitere Erläuterungen in den Fachausschüssen und Ortschaftsräten Anfang März 2021 (Drucksache-Nr. 2021 / V 00024/1).

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input checked="" type="checkbox"/> Stadt	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input checked="" type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input checked="" type="checkbox"/> Stiftung	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input checked="" type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
Zur Verfügung stehende Mittel			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

1. Im Ergebnishaushalt der Stadt wird folgenden Änderungen zur Einhaltung der Haushaltsausgleichsvorschriften und zur Verringerung der Neuverschuldung zugestimmt:

Aufwendungen:

- a) Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden durch weitere Kürzungen verschiedener Budgets um 5,3 Mio. EUR pro Jahr pauschal reduziert. Ausdrücklich ausgenommen hiervon werden die Schulbudgets für Lehr- und Lernmittel. Diese werden aufgrund der besonderen Herausforderungen in der Pandemie gegenüber dem Haushalt 2020 um 10% erhöht.
- b) Die Personalaufwendungen werden pauschal um 1,2 Mio. EUR pro Jahr reduziert auf 46,8 Mio. EUR (in 2021) und auf 47,5 Mio. EUR (in 2022).
- c) Die Personalneben- sowie die Geschäftsaufwendungen werden pauschal jährlich um 0,8 Mio. EUR gesenkt auf 8,8 Mio. EUR (in 2021) und auf 6,0 Mio. EUR (in 2022).
- d) Die Zuschüsse an Dritte (Freiwilligkeitsleistungen) werden in 2021 unverändert mit 6,3 Mio. EUR veranschlagt. Ab 2022 werden diese um 0,4 Mio. EUR pro Jahr reduziert.

Erträge:

- e) Die Vergnügungssteuer, die Zweitwohnungssteuer und die Hundesteuer werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst. Ab 2022 werden höhere Erträge in Summe von jährlich 0,5 Mio. EUR eingeplant.
- f) Die Entgelte und Gebühren für Leistungen der Stadt Friedrichshafen werden neu kalkuliert und angepasst. Die Überprüfung von Gebühren und Entgelten findet zukünftig turnusmäßig alle zwei Jahre statt. Kalkulationsgrundlage bilden:
 - 1. Weitergabe der tariflichen Erhöhung der Personalaufwendungen
 - 2. Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen
- g) Zum nächstmöglichen Zeitpunkt werden die Gebühren und Entgelte für:
 - 1. Verwaltungsgebühren
 - 2. Bestattungsgebühren
 - 3. Gebühren für Schwerlasttransporte
 - 4. Parkgebühren
 - 5. Schulmittagessen
 - 6. Bädergebühren
 - 7. Hallennutzungsgebühren für Dritteneu kalkuliert und angepasst. Für 2021 werden 0,6 Mio. EUR Mehrerlöse und ab 2022 1,2 Mio. EUR pro Jahr dafür im Haushalt eingeplant.

2. Im Haushalt der Zeppelin-Stiftung wird zur Entlastung des Ergebnishaushalts folgenden Änderungen und Prüfaufträgen zugestimmt:

- a) Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden durch weitere Kürzungen verschiedener Budgets um 1,6 Mio. EUR pro Jahr reduziert.
- b) Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (inkl. Personalnebenausgaben und die Geschäftsaufwendungen) werden um 0,3 Mio. EUR pro Jahr reduziert.
- c) Die Entgelte und Gebühren für Leistungen und für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen (u.a. KITA-Gebühren, VHS, Musikschule, Kulturbüro) werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu kalkuliert und angepasst. Für 2021 werden 0,2 Mio. EUR Mehrerlöse und ab 2022 0,5 Mio. EUR pro Jahr dafür im Haushalt eingeplant.
- d) Im Zuge der Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 werden die Freiwilligkeitsleistungen von insgesamt 2,4 Mio. EUR pro Jahr auf vertretbare Einsparungen überprüft.

3. Die Anträge der Fraktionen, der Ortschaftsräte, des Jugendparlaments und der Verwaltung S1 bis S94 und S1n bis S118n für den städt. Haushalt (Anlage 1) sowie die Anträge der Fraktionen und Ortschaftsräte und der Verwaltung für den Stiftungshaushalt Z1 bis Z11 und Z1n bis Z11n und S43n (Anlage 2) werden wie folgt beschlossen:

- S1
- S1n
- S2

- S2n
- usw.
- Z1
- Z1n
- Z2
- Z2n
- usw.

(Anmerkung: Vorstehende Aufzählung soll verdeutlichen, dass die Anträge gemäß Anlagen 1 und 2 beschlossen werden. Ein Verfahrensvorschlag zum Ablauf wird unter Ziff. 3 unterbreitet).

4. Die Ansätze für die Gewerbesteuer in den Jahren 2021 bis 2025 werden gemäß Ziff. 1 b) (des Begründungsteils unten) aktualisiert. Selbiges gilt für die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Finanzausgleich sowie die Rückstellungen hierfür, welche ebenfalls in Ziff. 1 b) dargestellt sind.

5. Die Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 wird gemäß Anlage 3 unter Berücksichtigung obiger Entscheidungen beschlossen.

(Anmerkung: Die Beträge entsprechen dem DHH-Entwurf vom 25.01.2021 und wurden aufgrund der Veränderung der Gewerbesteuer sowie der Beschlussempfehlungen nach den Vorberatungen vom 01.03. bis 04.03.2021 gemäß Anlagen 1 und 2 fortgeschrieben. Ggf. aufgrund obenstehender Änderungen bei der Verabschiedung im Gemeinderat werden die Beträge aktualisiert.)

Die Verwaltung wird ermächtigt die Kredite in der vorgesehenen Höhe aufzunehmen.

6. Der Finanzplanung des Doppelhaushaltsentwurfs vom 25.01.2021 (*siehe DS 2021 / V 00024*) für die Jahre 2023 bis 2025 wird unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Ziff. 1 bis 3 zugestimmt.

Begründung:

Zusammen mit der Einbringung des Doppelhaushaltsentwurfs 2021/22 in der Gemeinderatssitzung am 25.01.2021 wurde die erläuternde Sitzungsvorlage mit der Drucksache-Nr. 2021 / V 00024 ausgehändigt.

Im nächsten Schritt wurden mit der Drucksache 2021 / V 00024/1 die Änderungsanträge der Fraktionen des Gemeinderats, der Ortschaftsräte sowie des Jugendparlaments gemeinsam mit den Stellungnahmen der Verwaltung hierzu und deren Änderungsanträgen, ergänzt um weitere Erläuterungen zusammengefasst, als Grundlage für die Haushaltsvorberatungen in den Fachausschüssen und Ortschaftsräten Anfang März 2021.

Die nun vorliegende Strich-Sitzungsvorlage (DS-Nr. Drucksache 2021 / 00024/2) enthält insbesondere die Vorberatungsergebnisse, sonstige neue Entwicklungen seit der vorangegangenen Vorlage, eine Bewertung dessen, einen Verfahrensvorschlag für die Verabschiedung sowie den aktualisierten Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2021/22. Die einzelnen Änderungsanträge sind dieser Sitzungsvorlage nicht nochmals angefügt, sondern ausschließlich in der bekannten tabellarischen Übersicht zusammengefasst, so dass bezüglich der einzelnen Anträge im Detail auf die Anlagen zur vorangegangenen Vorlage verwiesen wird (DS-Nr. 2021 / V 00024/1).

1. Entwicklungen seit Fertigstellung der vorangegangenen Sitzungsvorlage (DS 2021 / V 00024/1 für die Vorberatungen)

a) Bewertung des Doppelhaushaltsentwurfs 2021/22 durch das Regierungspräsidium

Die Kommunalaufsicht im Regierungspräsidium (RP) hat den Entwurf des Doppelhaushalts 2021/22 zum Stand der Haushaltseinbringung am 25.01.2021 (DS-Nr. 2021 / V 00024) durchgesehen. Die Verwaltung wurde über die (nicht-formale) Bewertung am 24.02.2021 telefonisch informiert und hat ihrerseits dies zu Beginn der Haushaltsvorberatungen am 01.03.2021 an den FVA weitergegeben. Im Folgenden wird das Telefonat im Kern zusammengefasst:

- Vor einer abschließenden und verbindlichen Beurteilung bedarf es einer näheren komplexen Prüfung, die ohne Beschlüsse zu den Verbesserungen und sämtliche Anlagen zum Haushalt nicht möglich ist.
- In Abstimmung zwischen RP und Innenministerium sind auch in Corona-Zeiten keine Kredite zum Ausgleich des Ergebnis-HH zulässig.

Anmerkung: Anders als es nach Seite 3 der Corona-Handreichung des Innenministeriums vom 13.11.2020 (Aktenzeichen 2-2241.0/167) scheint.

Bewertung: Im konsumtiven Ergebnis-HH besteht nach jetzigem aktuellen Stand (Anträge aus dem Vorjahr voll und Anträge aus lfd. Jahr wie in den Stellungnahmen ausgeführt einschließlich Verbesserungen lt. Antrag S116n), ein „Spielraum“ bis zur absoluten gesetzlichen Grenze von insgesamt max. 9 Mio. EUR in 2021 und 2022 zusammen, um den im Ergebnis-HH gegenüber den Beschlussempfehlungen der Verwaltung abgewichen werden könnte, so dass wir in 2022 mit der Restliquidität noch die ordentliche Tilgung finanzieren können.

Diese liquiditätsseitige Betrachtung stimmt in etwa mit unseren Ausführungen zum zwingenden Ausgleich des Ergebnishaushalts gemäß § 24 GemHVO überein.

Entscheidend ist die Einhaltung dieses Spielraums insbesondere bei der Beschlussempfehlung des FVA zu den Verbesserungen im Ergebnishaushalt (Antrag S116n).

Nach dem Telefonat hat sich diese Betrachtung durch die unter Buchstabe b) ausgeführte Entwicklung zu unseren Gunsten verändert.

- Das bis 30.04.21 angeforderte Haushaltssicherungskonzept sieht das RP mit dem DHH-Entwurf und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht zwingend als erledigt an. Vielmehr müsse

geprüft und berücksichtigt werden, ob unsere Konsolidierungsmaßnahmen auch nachhaltig/strukturell seien.

- Bei der Verschuldung wurde seitens des RP keine explizite Obergrenze benannt. Am Ende des Finanzplanungszeitraums sollten sie jedoch wieder abnehmen, so dass deren Rückzahlung absehbar ist.

Nach Interpretation der Stadtverwaltung liegt die Grenze bei 60 bis 80 Mio. EUR, da der Erfahrungswert von 3 Mio. EUR an Tilgungsleistungen als rote Linie in Vergleichsfällen bezeichnet wurde.

- Die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, zum Eingehen in den Folgejahren zahlungswirksamer Verträge, mit rund 55 Mio. EUR erscheinen in der Höhe auf den ersten Blick grenzwertig.
- Investitionen müssten wie im Jahr 2020 auf verpflichtende Maßnahmen beschränkt bleiben.

Anmerkung und Interpretation: Dies ist in unserem Haushaltsentwurf abgesehen von einzelnen Änderungsanträgen der Fall. Einzelne freiwillige Maßnahmen die durch Änderungsanträge aufgenommen wurden wie die Radwege, die Rotachhalle und rentierliche Investitionen wie mit der Erschließung von Baugebieten und der LED-Straßenbeleuchtung dürften wohl nicht beanstandet werden, wenn die vom FVA empfohlenen Verbesserungen im Ergebnishaushalt beschlossen werden.

Zumal sich die Situation durch die unter Buchstabe b) ausgeführte Entwicklung zu unseren Gunsten verändert hat. Andererseits kommen voraussichtlich in beinahe demselben Maße Belastungen aufgrund weitergehender Beschlussempfehlungen aus den Vorberatungen hinzu.

- Vorstehendes bezieht sich auf den städtischen Haushalt. Der Haushalt der Zeppelin-Stiftung erscheint weniger schwierig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Regierungspräsidium die Stadt Friedrichshafen sehr genau im Blick hat und die Genehmigung/ Bestätigung des Haushalts im Hinblick auf den Haushaltsausgleich, das angeforderte Haushaltssicherungskonzept, die freiwilligen Investitionen in Verbindung mit dem Kreditbedarf nicht gesichert ist.

b) Veränderungen bei der Gewerbesteuer

Am Freitag 26.02.21 wurden der Verwaltung Änderungen bei der Gewerbesteuer bekannt, die das Jahr 2021 betreffen, aber sich auch auf die Gewerbesteuer in den Jahren 2022 ff. wie folgt auswirken, worüber der FVA in seiner Sitzung am 01.03.21 informiert wurde:

1. Aktualisierung der Prognose für die Gewerbesteuererträge

<i>in Mio. EUR</i>	HH-Jahr 2021	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025	Summe
Vorauszahlungen (akt. Wirtschaftsjahr)	35	35	40	45	48	203
Nachzahlungen (vorangegangene Wj)	9	5	5	5	5	29
Summe im HH-Jahr	44	40	45	50	53	232
Sicherheitsabschlag	3	3	3	3	3	15
<u>Neuer Gewerbest.ansatz</u>	<u>41</u>	<u>37</u>	<u>42</u>	<u>47</u>	<u>50</u>	<u>217</u>

2. bisherige Gewerbesteueransätze

<i>in Mio. EUR</i>	HH-Jahr 2021	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025	Summe
Gewerbesteuer	29	30	35	40	45	179

3. Auswirkungen auf den DHH-Entwurf einschließlich Finanzausgleich (FAG)

<i>in Mio. EUR</i>	HH-Jahr 2021	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025	Summe
Gewerbesteuer	12,0	7,0	7,0	7,0	5,0	38,0
Gewerbesteuerumlage	-1,2	-0,7	-0,7	-0,7	-0,5	-3,8
Kreisumlage	0,0	0,0	-2,0	-1,6	0,3	-3,2
FAG-Umlage	0,0	0,0	-2,4	-1,4	-0,1	-3,8
Schlüsselzuweisungen	0,0	0,0	-6,4	-3,6	-3,6	-13,5
Rückstellungen FAG						0,0
Rückstell. Kreisumlage	-2,0	-1,6	0,3	-0,5	-1,0	-4,7
Inanspruchn. FAG						0,0
Inanspruchn. Kreisumlage	0,0	0,0	2,0	1,6	-0,3	3,2
<u>Summe</u>	<u>8,8</u>	<u>4,7</u>	<u>-2,2</u>	<u>0,9</u>	<u>-0,1</u>	<u>12,1</u>
<i>Liquiditätswirksam:</i>	<i>10,8</i>	<i>6,3</i>	<i>-4,5</i>	<i>-0,2</i>	<i>1,2</i>	<i>13,6</i>

Während des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums handelt es sich in der Summe um Verbesserungen in Höhe von 12,1 bzw. 13,6 Mio. EUR. Der FVA folgte in seiner Sitzung am 01.03.2021 der Verwaltungsempfehlung diese Verbesserungen zu nutzen, um den DHH wieder in Richtung des haushaltsrechtlichen Soll-Zustands im Ergebnis-HH sowie bei der Neuverschuldung zu bewegen und so evtl. eintretende Risiken decken zu können (wie z. B. bei Unterstützungsbedarfen der Beteiligungsunternehmen oder eine über die eingeplanten Sicherheiten hinausgehende coronabedingte Verschlechterungen), gerade vor dem Hintergrund oben ausgeführter Bewertung durch das Regierungspräsidium. Durch die Beschlussempfehlungen während der Vorberatungen werden diese Verbesserungen, bei Zustimmung des Gemeinderats, jedoch hiervon abweichend beinahe im selben Maße für weitere Baumaßnahmen verwendet.

2. Zusammenfassung der Vorberatungen

Die bei der Vorberatung in den Ausschüssen und Ortschaftsräten zwischen 01. und 03. März 2021 ausgesprochenen Beschlussempfehlungen sind in den Übersichten in Anlagen 1 (für den städtischen Haushalt) und 2 (für den Haushalt der Zeppelin-Stiftung) zusammengefasst. Dort sind neben den Anträgen zum DHH 2021/22 (gelbe Zeilen) auch die Beschlussempfehlungen der Vorberatungen vom Vorjahr für die Anträge zum Doppelhaushalt 2020/21 dargestellt (weiße Zeilen). Die Übersichten in Anlagen 1 und 2 sind gegenüber den Vorberatungen unverändert, wobei die Beschlussempfehlungen bei den Vorberatungen, die finanziellen Auswirkungen und die Anmerkungen fortgeschrieben/ ergänzt wurden. Bei der Verabschiedung im Gemeinderat stehen sowohl die Anträge zum DHH 2020/21 als auch die Anträge zum DHH 2021/22 gemäß Beschlussempfehlungen der Vorberatungen zur Entscheidung. Ein konkreter Vorschlag zum Ablauf/ Verfahren bei der Verabschiedung ist in Ziff. 3 dargestellt.

2.1. Auswirkungen der Vorberatungen auf den städtischen Haushalt

Die Änderungsanträge verbessern das **Gesamtergebnis** gemäß der Beschlussempfehlungen aus den Vorberatungen zum DHH 2021/22 gegenüber dem Haushaltsentwurf vom 25.01.2021 um 15 Mio. EUR bis Ende 2022 und bis einschließlich 2025 um 43 Mio. EUR. Hauptursächlich für diese Veränderung sind die vom FVA empfohlenen Verbesserungen gemäß Antrag 116n, die aufgrund Ihrer Bedeutung zudem hier im Beschlussvorschlag als Ziff. 1 formuliert sind. Im Falle der Steuer- sowie Gebührenanpassungen bedürfen sie zu ihrer Umsetzung separater Beschlüsse der Steuer- und Gebührensatzungen/ -verzeichnisse, die in den kommenden Monaten zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, so dass sie spätestens im kommenden Kalenderjahr wirksam werden. Die finanziellen Auswirkungen der Beschlussempfehlungen konsumtiver Anträge aus dem Vorjahr waren bereits im Entwurf des DHH mit 1,3 Mio. EUR in 2021 und 0,9 Mio. EUR in 2022 beinhaltet.

Im Finanzhaushalt wirken sich die investiven Änderungsanträge nach den Beschlussempfehlungen der Vorberatung mit Auszahlungen von 7 Mio. EUR bis einschließlich 2022 und mit insgesamt 35 Mio. EUR bis Ende 2025 aus. Der Schwerpunkt auf den Jahren ab 2023 ist zum einen im Hinblick auf die Verschuldungsentwicklung und zum anderen hinsichtlich der bauwirtschaftlichen Ressourcen angezeigt.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verbesserung bei der Gewerbesteuer gemäß Ziff. 1 b) stellen sich die wesentlichen Kennzahlen wie folgt dar:

in Mio. EUR	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtergebnis	-13	-8	+6	+12	+10
Liquiditätsveränderung	-22	-2	0	+1	0
Liquide Mittel zum Jahresende	56	54	54	56	56
ungebundene Liquide Mittel 31.12.	5	6	6	7	7
Verschuldung 31.12.	49	64	64	53	49
nachrichtlich: geplanter Schuldenstand im DHH-Entwurf 2021/22 (Einbringung 25.01.21)	59	89	90	77	70
nachrichtlich: geplanter Schuldenstand im DHH-Entwurf 2020/21 (Einbringung 16.12.19)	75	82	74	66	

Änderungen gegenüber Vorstehendem werden sich gegebenenfalls durch von der Beschlussempfehlung aus den Vorberatungen abweichende Beschlüsse bei der Verabschiedung im Gemeinderat ergeben.

Bewertung des städtischen DHH-Entwurfs 2021/22 unter Berücksichtigung der Änderungen/ Beschlussempfehlungen seit der Einbringung am 25.01.2021 (DS 2021 / V 00024):

Durch die Verbesserungen im Ergebnishaushalt gemäß Antrag 116n/ Ziff. 1 des Beschlussvorschlags sowie die Verbesserungen bei der Gewerbesteuer wird der gesetzliche Haushaltsausgleich

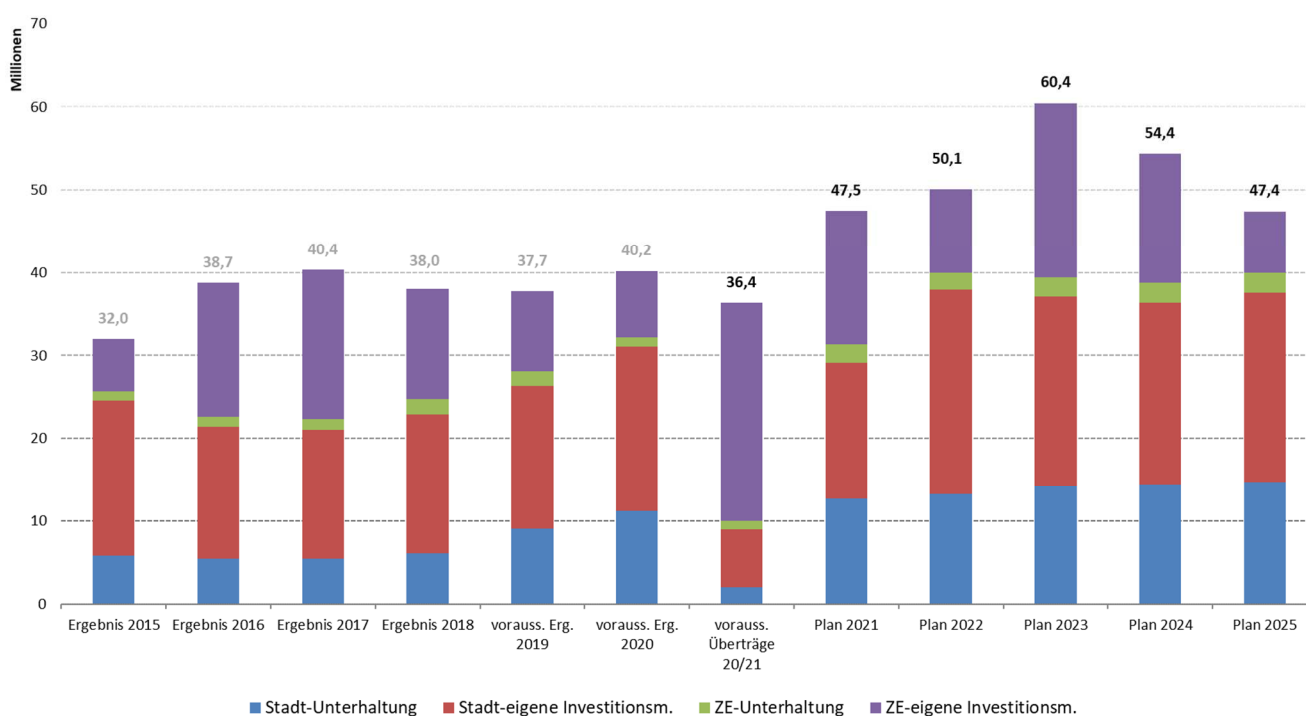
sichergestellt und die Neuverschuldung entsprechend reduziert. In den Corona-Jahren vor allem 2021 aber auch 2022 dennoch verbleibende beträchtliche Fehlbeträge von 13 und 8 Mio. EUR können voraussichtlich durch Überschüsse aus den Vorjahren 2019 und 2020 in Höhe von voraussichtlich ebenfalls 22 Mio. EUR ausgeglichen werden.

Gegen Ende der Finanzplanung bis 2025 entwickeln sich die wesentlichen Kennzahlen wieder in die haushaltsrechtlich vorgesehene Richtung, so dass der vom Regierungspräsidium geforderte Schuldenabbau ersichtlich ist. Entscheidende Grundlagen dessen sind vor allem die konjunkturelle Erholung mit den vorgesehenen Anstiegen bei den Steuererträgen, die Einhaltung des Investitionsprogramms wie auch die dauerhafte Aufrechterhaltung konsumtiver Verbesserungen gemäß Antrag 116n/ Ziff. 1 des Beschlussvorschlags.

Ob hiermit das vom Regierungspräsidium zusammen mit dem Haushaltsplan 2020 bis 30.04.2021 vorgegebene Haushaltssicherungskonzept erfüllt ist, lässt sich nach dem unter Ziff. 1 skizzierten Telefonat nicht sagen, da zuvor weitere Prüfungen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich sind, bei denen u. a. hinterfragt wird, ob die Verbesserungen strukturell und dauerhaft sind.

Bei der Gesamtbewertung vorliegender Zahlen ist zu bedenken, dass Unterstützungsbedarfe der Beteiligungsunternehmen zwar gemäß der Gemeinderatsbeschlüsse vom Herbst 2020 - zur Flughafen GmbH sowie zur IBO GmbH/ Messe GmbH - berücksichtigt sind, aber möglicherweise nicht ausreichen werden. Weitere Risiken bestehen insbesondere aus der Corona-Krise (wobei diese nach der derzeit absehbaren Entwicklung berücksichtigt sind), aus der Gewerbesteuer sowie der ZF-Arena. Andererseits bieten manche dieser Risiken auch Chancen.

Den Beschlussempfehlungen der Vorberatungen zufolge wurde das Volumen eigener Baumaßnahmen mit den Änderungsanträgen um 12 Mio. EUR bis Ende 2022 und 43 Mio. EUR bis Ende 2025 erhöht ohne andere Maßnahmen zurückzustellen, so dass das aufgrund verpflichtender Maßnahmen (vom Stand der Einbringung) schon ambitionierte Programm eigener Baumaßnahmen voraussichtlich über die Grenzen des mit den internen und externen personellen Ressourcen umsetzbaren Rahmens hinausgehen wird. Aufgrund der Änderungsanträge hat sich das Bauprogramm beträchtlich erhöht, weshalb die Umsetzung aller Maßnahmen nicht gesichert ist, wie folgendes Schaubild verdeutlicht:



In Verbindung mit den Auswirkungen auf die Verschuldung plädierte die Verwaltung daher darauf, allenfalls wenige zusätzliche (freiwillige) Baumaßnahmen aufzunehmen. Bei den Vorberatungen wurde dieses Volumen erweitert. Aufgrund des unter Ziff. 1 zusammengefassten Telefonats mit dem Regierungspräsidium ist ungewiss, ob von dort ebenso wie im Jahr 2020 eine Begrenzung auf verpflichtende Baumaßnahmen als Auflage der Genehmigung oder eine ähnliche Einschränkung ausgesprochen werden wird. Daher sind freiwillige kreditfinanzierten Investitionen (also diejenigen, die mit Änderungsanträgen in den DHH aufgenommen wurden) noch nicht gesichert.

2.2. Auswirkungen der Vorberatungen auf den Haushalt der Zeppelin-Stiftung

Nach den Beschlussempfehlungen der Vorberatungen zum DHH 2021/22 verbessert sich das **Ergebnis gegenüber dem Haushaltsentwurf in den Jahren 2021/22 um 4,5 Mio. EUR und bis einschließlich 2025 um 11,6 Mio. EUR.** Zurückzuführen ist diese Veränderung auf die von der Verwaltung vorgeschlagenen Verbesserungen gemäß Antrag Z10n, die aufgrund Ihrer Bedeutung zudem hier im Beschlussvorschlag als Ziff. 2 formuliert sind. Im Falle der Entgelte- sowie Gebührenanpassungen bedürfen sie zu ihrer Umsetzung separater Beschlüsse der Entgelt- und Gebührenordnungen, die in den kommenden Monaten zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Beschlussempfehlungen für konsumtive Anträge aus dem Vorjahr führen zu keinen finanziellen Auswirkungen.

Im Finanzhaushalt wirken sich die investiven Änderungsanträge nach den Beschlussempfehlungen der Vorberatung mit 50 TEUR in 2021 und mit 500 TEUR in 2022 aus.

Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen stellen sich die wesentlichen Kennzahlen wie folgt dar:

In Mio. EUR	2021	2022	2023	2024	2025
Ordentliche Erträge	108	109	108	109	109
Ordentliche Aufwendungen	-101	-97	-97	-96	-95
Gesamtergebnis (ErgHH)	7	12	11	13	14

In Mio. EUR	2021	2022	2023	2024	2025
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (Liquidität) (FinHH)	-23	3	-9	-1	7
voraus. liquide Eigenmittel zum Jahresende	147	117	109	107	115
ungebundene Liquidität	74	44	36	34	42

Änderungen gegenüber Vorstehendem werden sich gegebenenfalls durch von der Beschlussempfehlung aus den Vorberatungen abweichende Beschlüsse bei der Verabschiedung ergeben.

3. Verabschiedung im Gemeinderat am 22.03.2021

In der Gemeinderatssitzung am 22.03.2021 liegt der Schwerpunkt auf den Haushaltsreden der Fraktionen zur Verabschiedung/ Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2021/22. Aus Zeit- und Kapazitätsgründen schlägt die Verwaltung auch deshalb zum Sitzungsablauf vor, dass

1. alle Änderungsanträge gesammelt zur Abstimmung aufgerufen werden, und dabei entsprechend der Beschlussempfehlungen der Vorberatungen in den Fachausschüssen nach Anlagen 1 und 2 entschieden werden. Dies gilt sowohl für die Anträge aus dem Vorjahr zum DHH 2020/21 (weiße Zeilen) als auch für die Anträge zum DHH 2021/21 (gelbe Zeilen), sofern die Schrift nicht durchgestrichen ist (also die Anträge nicht zurückgezogen, modifiziert oder inhaltsgleich gestellt wurden).

Gegensätzliche Beschlussempfehlungen zwischen den Ausschüssen untereinander sowie zu den Ortschaftsräten bestehen weder aus dem Vor- noch aus dem laufenden Jahr.

Vor dieser gesammelten Abstimmung werden einzelne Anträge lediglich in den Fällen zur Beratung und Beschlussfassung aufgerufen, in denen dies von einem Gemeinderat beantragt wird und die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder dem zustimmt.

2. Folgende Anträge werden mit dem Wortlaut des Antragstellers zur Beschlussfassung gestellt, bei denen der PBU in der Vorberatung am 02.03.21 zwar die Beschlussempfehlung der Verwaltung abgelehnt aber keine andere Beschlussempfehlung ausgesprochen hat:

- a) S23n bis S26n (Anträge zu barrierefreiem Seezugang im Strandbad und/ oder barrierefreien Duschen sowie WC)

Zuerst stehen die Anträge S23n und 26n zur Abstimmung, die sowohl bei der Höhe der Ansätze als auch bei der zeitlichen Veranschlagung übereinstimmen und weiter reichen als S24n und S25n. Sofern der Gemeinderat S23n sowie S26n nicht zustimmen sollte, wird über die Anträge S24n und S25n abgestimmt.

- b) S109n (Förderung der Nutzung von Mehrwegwindeln)

Nähere Informationen aufgrund von Fragen aus dem PBU hierzu sind auf folgender Seite angefügt.

- c) S110n (Biodiversität in Friedrichshafen)

3. Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) Sofern zu inhaltlich überstimmenden Anträgen wie bspw. zur Rotachhalle oder zum Baugebiet Lachenäcker zwei abweichende Beschlussempfehlungen aus dem Haushaltsverfahren des Vor- und des aktuellen Jahres vorliegen (die in beiden vorstehenden Beispielfällen lediglich die zeitliche Verteilung der Ansätze betreffen) geht die Beschlussempfehlung zum DHH 2021/22 gegenüber der Beschlussempfehlung des Vorjahres vor. Nach den Vorberatungen ist anzunehmen, dass alle Beteiligten hiervon ausgehen, weshalb Vorstehendes der Klarstellung dienen soll.

- b) Personal-/ stellenbezogene Änderungsanträge werden gemäß der Beschlussempfehlung des FVA nicht in den Doppelhaushalt 2021/22 aufgenommen. Selbiges gilt sinngemäß für diesbezügliche Anträge aus dem Vorjahr, die damals bis zu einer separaten Sitzungsvorlage zurückgestellt werden sollten bevor sie dann coronabedingt ausgesetzt wurden.

- c) Die Verwaltung hat gemäß der Beschlussfassung des FVA vom 01.03.2021 zu den Anträgen S43n (Sicherstellung der Finanzierung von PV-Anlagen) sowie S46n (Digitalisierung der örtl. Busfahrpläne und Echtzeitanzeigen an Haltestellen) in Anlage 1 aufgrund der abweichenden Beschlussempfehlung noch die Kosten ergänzt. S43n wurde zudem für die Gebäude der Zeppelin-Stiftung mit zusätzlichen Ansätzen unterlegt und in Anlage 2 aufgenommen.

Ergänzende Informationen zum Antrag auf Zuschuss zur Verwendung von Mehrwegwindeln aufgrund der Vorberatung im PBU, lfd. Nr. S109n (siehe hierzu Ziff. 2 b) der Sitzungsvorlage)

Die nachstehende Argumentation bezieht sich auf folgende Annahmen: ein Kind wird 2,5 Jahre lang gewickelt. Dabei braucht es pro Tag 5 Windeln.

Kosten für Verbraucher:

Mehrwegwindeln (Stoffwindeln) sind zwischen 50 und 70 % günstiger als Einwegwindeln.

Bei einem Verbrauch von durchschnittlich 5 Windeln pro Tag für 2,5 Jahre ergeben sich, bei einem mittleren Windelpreis von 0,21 €, Kosten für Einwegwindeln in Höhe von ca. 960 €. Es können zusätzliche Kosten für mehr Abfall entstehen, dies ist aber abhängig vom sonstigen Abfallaufkommen.

Eine Grundausstattung an Stoffwindeln samt Zubehör kostet ca. 450 €. Dazu kommen noch ca. 150 € Kosten für das regelmäßige Waschen, insgesamt also innerhalb von 2,5 Jahren etwa 600 €.

Ökobilanz

Klimaauswirkungen lassen sich nicht eindeutig einschätzen, da sie stark vom Nutzerverhalten abhängig sind.

Im Gebrauch verursacht die Einwegwindel sehr viel nicht verwertbaren Müll (ca. 1,0 t, Verrottzeit 300 – 800 Jahre, sofern der Restmüll nicht wie heute vorgeschrieben thermisch behandelt wird), punktet aber bei geringen Transportemissionen. Eine Studie von 2008 hat ca. 550 kg CO₂-Äquivalente in 2,5 Jahren errechnet.

Die Stoffwindel wird aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt, deren Ökobilanz abhängig von Anbaumethoden und Verarbeitung ist. Ökologischer Anbau sowie faire Produktionsbedingungen und Handelswege wirken sich positiv aus.

Im Gebrauch ist das Nutzerverhalten entscheidend. So können zum Beispiel Waschtemperatur (60 statt 90 °C), Füllmenge der Waschmaschine (voll statt halbvoll), Energieeffizienz der Geräte (A+++ statt A oder schlechter), Stromherkunft (Ökostrom statt Strommix), sowie Trocknung (Luft statt Trockner) zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die oben genannte Studie nennt eine Spanne von 350 bis 1020 kg CO₂-Äquivalente in 2,5 Jahren. Die Nutzung eines Windelwaschservice kann die Werte ebenfalls verbessern, erzeugt aber wieder Transportemissionen.

Die Studienlage lässt die Verwendung der Mehrwegwindel durch ein weiteres Kind außer Acht. Ebenfalls unberücksichtigt ist die Anzahl derjenigen, die von Mehr- auf Einwegwindeln umsteigen.

Abfallaufkommen:

Mehrwegwindeln reduzieren das Abfallaufkommen.

Eine volle Einwegwindel wiegt im Schnitt 220 g, somit entstehen für eine Wickelperiode etwa 1,0 t nicht verwertbarer Restmüll. Neuartige Recyclingverfahren scheitern derzeit an der nicht vorhandenen separaten Sammlung.

Laut der Abfallstatistik 2019 entstehen pro Einwohner im Bodenseekreis 99 kg Hausmüll (ohne Wertstoffe, Biotonne, Grünabfälle und Sperrmüll). Angenommen eine Familie besteht aus vier Personen entstehen damit in 2,5 Jahren 990 kg Hausmüll. Eine Familie mit Wickelkind kommt nach dieser Statistik bei Verwendung von Einwegwindeln auf ein etwa doppelt so hohes Hausmüllaufkommen wie der Durchschnitt der Kreisbewohner.

Kosten:

Das Landratsamt Bodenseekreis fördert den Kauf von Stoffwindeln einmalig auf Nachweis mit 30 € pro Kind. Seit der Einführung des Zuschusses im Jahr 2000 wurden ca. 25 Anträge pro Jahr gestellt.

Bei einer städtischen Förderung von weiteren 120 € lt. den Antragstellern wird davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der Eltern den Zuschuss beantragen werden (600 Kinder werden pro Jahr geboren). Wie bereits von der Stadtverwaltung aufgestellt würden bei einer Annahme von 600 Anträgen à 120 € im ersten und 300 Anträgen in jedem folgenden Jahr Kosten von 72.000 € bzw. 36.000 € entstehen. Dazu käme der Verwaltungsaufwand von etwa einer Stunde pro Antrag von der Prüfung bis zur getätigten Auszahlung. Somit fielen im ersten Jahr 600 Stunden oder 75 Arbeitstage, in jedem folgenden Jahr 300 Stunden oder 38 Arbeitstage an, was mit jährlichen Kosten von etwa 13.000 € einherginge. Dabei ist der Aufwand für die Erstellung und Aktualisierung einer Förderrichtlinie noch nicht enthalten.

Sofern eine niedrigere oder höhere Antragsquote angenommen werden würde, verändern sich die Kosten grob betrachtet in etwa im selben Verhältnis.

Fazit:

Die Verwaltung befürwortet die bestehende Bezuschussung der Verwendung von Mehrwegwindeln durch den Landkreis, der die Aufgabe der Abfallwirtschaft inkl. Vermeidung und Beratung wahrnimmt.

Eine zusätzliche Bezuschussung durch die Stadt mit Aufbau einer parallelen Förderstruktur ist angesichts des im Vergleich zu der Förderung hohen Verwaltungsaufwands nicht zu empfehlen. In der aktuellen Haushaltssituation mit der Notwendigkeit zu Einsparungen sollen derzeit keine neuen freiwilligen Aufgaben übernommen werden.

Bei aktuell ca. 1.200 Kindern im Alter von 1 - 2 Jahren wären dies bei 50% Inanspruchnahme ca. (600 Kinder x 120 €) 72.000 € im ersten Jahr und ca. 36.000 € in jedem weiteren Jahr (die Hälfte) an Kosten. Weiterer Aufwand von etwa 13.000 € ab dem zweiten Jahr entstünde für die Antragsbearbeitung.

Die Nutzer der Mehrweg-/Stoffwindeln sparen sich dagegen auch ohne städtische Förderung rechnerisch schon etwa 360 € zzgl. 30 € Landkreisförderung pro Kind und zzgl. Abfallgebühren, bei Weiterverwendung für andere Kinder entsprechend mehr.

Die Klimabilanz der Verwendung von Mehrwegwindeln ist stark von der Art der Nutzung abhängig, die allerdings nicht von außen kontrolliert werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Durchschnitt keiner oder allenfalls ein vergleichsweise geringer Klimaeffekt eintritt.

Aus diesen Gründen sollte die Stadt Friedrichshafen kein derartiges Förderprogramm auflegen und dementsprechend auch keine zusätzlichen Haushaltsmittel hierfür einplanen.